

Zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen und Operativen Personenkontrollen sowie zur Bearbeitung von Operativen Vorgängen

Für gezielte und konkret personenbezogene Überprüfungs-, Kontroll- und Bearbeitungsmaßnahmen bildeten

- Sicherheitsüberprüfungen (SÜ),
- Operative Personenkontrollen (OPK) und die
- Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV)

die wichtigsten vom MfS praktizierten Arbeitsprozesse. SÜ, OPK und OV lagen unterschiedliche Ziel- und Aufgabenstellungen sowie differenzierte Ausgangsmaterialien (Anhaltspunkte, Verdachtshinweise u. a.) zugrunde. Aus ihnen ergab sich jeweils auch ein spezifischer Einsatz von Kräften, Mitteln

270

und Methoden. Grundbedingung und Ausgangspunkt war immer ein hinreichender Sachverhalt, dessen zweifelsfreie Klärung angestrebt wurde. Die entsprechenden Maßnahmen zur Überprüfung, Kontrolle und Bearbeitung betrafen stets nur einen ganz bestimmten, konkret begrenzten Personenkreis bzw. einzelne Personen. In aller Regel erfolgten die personenbezogenen Maßnahmen zeitlich begrenzt. Die Durchführung von SÜ und OPK war wie die Bearbeitung von OV an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Sie wurde vom Minister für Staatssicherheit in Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften in entsprechenden Richtlinien verbindlich festgelegt. Zuletzt galten im MfS dafür:

- die Richtlinie Nr. 1/82 zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen,
- die Richtlinie Nr. 1/81 über die Operative Personenkontrolle,
- die Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge.

¹²

Zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen

Unabhängig davon, ob der einzelne Bürger es subjektiv auch so sah: Es lag im Interesse aller Bürger, daß die DDR dafür Sorge trug, in sicherheitspolitisch wichtige Positionen nur zuverlässige Personen gelangen zu lassen.

Nach diesem Grundsatz handeln im allgemeinen alle Staaten.

Dazu war und ist im Einzelfall eben zu prüfen, ob die für solche Positionen oder Aufgaben vorgesehenen Personen (abgesehen von ihrer persönlichen Eignung und fachlichen Qualifikation) die Gewähr boten (und bieten), den Anforderungen in bezug auf politische Zuverlässigkeit zu entsprechen und kein Sicherheitsrisiko darzustellen, ihnen übertragene Vollmachten nicht zu mißbrauchen bzw. keine Ansatzpunkte für staatsfeindliche und andere die innere Sicherheit gefährdende Aktivitäten zu bieten.

Unter diesen Gesichtspunkten wurde in der DDR geprüft, ob einer bestimmten Person eine vorgesehene bedeutsame Funktion, Aufgabe oder ein anderer sicherheitsrelevanter Einsatz übertragen bzw. ob einer bestimmten Person die von ihr beantragte oder für sie vorgesehene Erlaubnis/Genehmigung erteilt werden konnte oder ob gegebenenfalls aus Gründen der Sicherheit des Staates, zum Schutz der Person oder zur Verhinderung anderer Gefahren für Gesellschaft und Bürger eine ablehnende Entscheidung zu treffen war.

Die Entscheidung über den Einsatz von Personen in bestimmten Positionen oder für besondere Aufgaben bzw. über die Erteilung einer Erlaubnis oder Genehmigung oblag den jeweiligen Leitern und Verantwortlichen in den betreffenden staatlichen Organen, in den Einrichtungen, Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen.

271

Die Aufgabe des MfS bestand in diesem Zusammenhang darin, diesen Leitern – auf der Basis von personenbezogenen operativen Überprüfungsmaßnahmen – eine Einschätzung der sicherheitspolitischen Eignung zu ermöglichen, sie dabei zu unterstützen.

Die vom MfS durchgeführten Überprüfungen zielten auf die Verhinderung eines Mißbrauchs staatlicher oder gesellschaftlicher Funktionen. Es sollte das Eindringen von Feinden und ungeeigneten Personen in die Schutz- und Sicherheitsorgane sowie in andere gesellschaftliche Bereiche mit hohen Sicherheitserfordernissen verhindert werden. Verhindert werden sollten ferner Verrat und fahrlässiger Umgang mit Staatsgeheimnissen und anderen geheimzuhaltenden Informationen und Gegenständen. Die Überprüfungen zielten ferner darauf, ein ungesetzliches Verlassen der DDR zu verhindern und Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, insbesondere beim

Umgang mit Waffen, Sprengmitteln sowie mit Giften und anderen gefährlichen Stoffen, zu verhüten.

Für die Überprüfung galten folgende *sicherheitspolitische Maßstäbe*:

Verhält sich die zu überprüfende Person positiv zur Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR oder zumindest loyal?

Wie reagiert sie in bezug auf feindliche und andere negative Aktivitäten und Einflüsse?

Verbürgt die Person die Einhaltung der allgemeinverbindlichen und der für sie speziell geltenden Rechtsvorschriften der DDR?

Unterhält sie Verbindungen zu Einrichtungen und Personen, die den Verhältnissen in der DDR feindlich oder negativ gegenüberstehen?

Könnten sich daraus Gefahren für die zu überprüfende Person selbst oder den Staat ergeben?

Neben diesen Kriterien, die für alle zu überprüfenden Personen generell zutrafen, gab es in Abhängigkeit von der vorgesehenen Tätigkeit mitunter auch noch spezifische Anforderungen. Zum Beispiel bei einem Einsatz in speziellen Einheiten oder Dienstseinheiten der bewaffneten Organe.

Die vom MfS vorgenommenen Sicherheitsüberprüfungen verliefen in aller Regel wie folgt: Um zu einer objektiven Einschätzung der zu überprüfenden Person zu kommen, wurden zuerst die offiziellen Kontakte zu den Verantwortlichen in den staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen selbst genutzt, in denen der zu Überprüfende tätig war. Die dort vorliegenden Informationen wurden zusammengeführt und den nachfolgenden operativen Maßnahmen zugrundegelegt.

Bei allen diesen Überprüfungen erfolgte ein Abrufen der im Ministerium vorhandenen Datenspeicher und eine aktuelle und objektive Wer-

272

tung dort eventuell vorhandener Angaben. In den meisten Fällen war das die einzige operative Maßnahme. Gegebenenfalls wurden zusätzlich auch Speicher der Deutschen Volkspolizei, der Zollverwaltung oder der Justiz (Strafregister der DDR) genutzt.

Nur wenn nach Auswertung dieser Unterlagen noch Fragen offen blieben und deren Beantwortung entsprechend den für den Einsatz bzw. die Erlaubnis/ Genehmigung in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgegebenen funktionalen, berufs- bzw. anderen spezifischen Kriterien als unbedingt notwendig erachtet wurde, erfolgten weitere Ermittlungen. Gegebenenfalls auch – soweit dafür Möglichkeiten bestanden – ein personenbezogener Einsatz von IM.

Derartige Ermittlungen schlossen auch eine legendierte Befragung von Personen ein, die Kenntnisse über die zu überprüfende Person besaßen.

Nur in Ausnahmefällen, wenn es um besonders bedeutende Vollmachten und Befugnisse ging, wenn bekanntgewordene sicherheitsrelevante Anhaltspunkte nicht geklärt werden konnten und andere Möglichkeiten der Klärung nicht bestanden, konnten Dienstseinheiten des MfS, die die Aufklärungs- und Abwehrarbeit unterstützten, mit entsprechenden Maßnahmen beauftragt werden – z. B. zur Durchführung von Post- und Telefonkontrolle. Dazu bedurfte es in jedem Einzelfall einer Entscheidung durch den jeweils zuständigen Leiter der Hauptabteilung/selbständigen Abteilung bzw. den Leiter der zuständigen Bezirksverwaltung des MfS.

Der Arbeitsaufwand zur jeweiligen Sicherheitsüberprüfung war also je nach Bedeutung sehr unterschiedlich.

Überprüfungen erfolgten bei

- Personen in sicherheitspolitisch wichtigen staatlichen und gesellschaftlichen Funktionen mit Entscheidungs- und Einflußmöglichkeiten;
- Personen, die an bedeutenden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben arbeiteten;
- Auslands- und Reisekadern, Personal des grenzüberschreitenden Verkehrs und anderer Bereiche;
- Personen, die Genehmigungen zum Betreten des Grenzgebietes der DDR erhalten sollten;
- Sicherheitsbeauftragten in den Betrieben und Einrichtungen;
- im Kurierdienst Tätigen, bei Geheimnisträgern und anderen zum Umgang mit Staatsgeheimnissen berechtigten Personen;
- Personen, die Zugang zu Waffen, Sprengmitteln, Giften, Betäubungsmitteln und bakteriologischen Kulturen, zu radioaktiven Materialien und anderen

gefährlichen Mitteln hatten oder erhalten sollten;

273

– Personen, denen in anderen Schutz- und Sicherheitsorganen Aufgaben mit hohem Sicherheitsstandard übertragen werden sollten, z. B. in Spezialeinheiten der NVA, etwa Piloten und Angehörige von Raketruppen, aber auch in Einheiten der Grenztruppen der DDR.

Sicherheitsüberprüfungen erfolgten auch bei Leistungssportlern und Funktionären des Sports, die die DDR international vertraten und repräsentierten.

Um das noch einmal zu unterstreichen: Die Entscheidungskompetenz blieb stets beim zuständigen Leiter des Überprüften. Nicht das MfS bestimmte über den vorgesehenen Einsatz bzw. die Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, ob jemand zum Geheimnisträger werden durfte oder nicht, ob jemand reiste oder nicht.

Auch wenn es nicht an Beispielen mangelt, von den zuständigen Leitern und Verantwortlichen getroffene Entscheidungen heute dem MfS anzulasten, sich faktisch hinter dem MfS zu verstecken und der Staatssicherheit den »Schwarzen Peter« zuzuschieben, wenn es z. B. um Verbote, Beschränkungen oder das Versagen einer Erlaubnis oder Genehmigung ging, besagen demgegenüber die Tatsachen: Der Anteil ablehnender Entscheidungen, die aufgrund von Hinweisen des MfS von Leitern und Verantwortlichen getroffen wurden, war gering.

Nach Feststellungen des BStU, basierend auf den dazu im MfS vorliegenden Dokumenten, seien 1982 beispielsweise bei Überprüfungen, die durch 27 Kreisdienststellen im Zusammenhang mit der Erteilung sicherheitspolitisch relevanter Befugnisse und Genehmigungen durchgeführt wurden, nur bei 460 Personen Bedenken geltend gemacht worden.¹³

Seit 1990 hält die Neigung unvermindert an, daß ehemalige DDR-Bürger (besonders dann, wenn sie sich offiziell dazu artikulieren und sich dafür der Medien als Tribüne bedienen), die Ursachen für Probleme und Schwierigkeiten in ihrem Leben samt und sonders »der Partei«, der DDR und nicht zuletzt dem MfS anlasten. Ob es sich beispielsweise um die Ablehnung eines höheren Schulbesuchs, das Versagen einer Studienzulassung, um Schwierigkeiten in der beruflichen Entwicklung oder um andere persönlich belastende Entscheidungen handelte – das MfS hatte in aller Regel damit nichts zu tun. Im Gegenteil: Erreichten das MfS z. B. Eingaben von Bürgern zu solchen Problemen oder wurde das MfS auf anderem Wege davon informiert, veranlaßte es Überprüfungen, die nicht selten zur Korrektur derartiger, von anderen Organen und Institutionen getroffenen Entscheidungen zugunsten der Betroffenen führten.

In den Dienstseinheiten des MfS wurde stets davon ausgegangen, daß die konkreten personenbezogenen Entscheidungen nach den Sicherheitsüber-

274

prüfungen – besonders bei der Begründung einer Nichteignung – für die überprüften Personen gegebenenfalls nachteilige Folgen haben konnten. Auch daraus ergab sich die Pflicht zu besonderer Sorgfalt bei den Ermittlungen und bei der Bewertung der Erkenntnisse.

Das schloß auch ein, Vorschläge zu unterbreiten, um nicht auszuschließende negative Folgen abzumildern bzw. mit den betroffenen Personen einvernehmliche Lösungen zu finden.

Man kann heute gewiß unterschiedlicher Auffassung über Umfang und Breite dieser Sicherheitsüberprüfungen sein. Eines jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden: der Umfang und die Schärfe der Angriffe der anderen Seite gegen Auslands- und Reisekader, gegen Leitungskräfte, Wissenschaftler und andere Spezialisten aus der Wirtschaft, gegen Geheimnisträger insgesamt und nicht zuletzt gegen Künstler und Leistungssportler der DDR, insbesondere die Bestrebungen ihrer geheimdienstlichen Abschöpfung und Anwerbung, der Verstrickung in kriminelle Machenschaften, der unverhüllten Korruption, der Erpressung und Nötigung zum Geheimnisverrat und zum Verlassen der DDR unter möglichst spektakulären Umständen, um solche »Fälle« dann – häufig in übelster Weise entstellt und verfälscht – politisch gegen die DDR auszuschlachten.

Diese Vorgänge, mit denen die DDR ständig konfrontiert war, wie aber auch die Neigung der SED-Führung, politische Probleme zu sicherheitspolitischen zu erklären und sie auch so bearbeiten zu lassen, führten zu einer Tendenz, den Personenkreis ständig auszuweiten, der überprüft werden sollte.

Diese ständig wachsende Anzahl von Sicherheitsüberprüfungen hatte im MfS, insbesondere in den territorialen Diensteinheiten, einen die Möglichkeiten zunehmend überfordernden operativen Kräfte- und Mitteleinsatz auf Kosten der Arbeit an den Schwerpunkten zur Folge.

In den Archiven des MfS befinden sich nicht wenige Dokumente, die beweisen, daß die Diensteinheiten des MfS den zuständigen SED- und Staatsorganen auf allen Ebenen konkrete Vorschläge unterbreitet haben, um die Verantwortung der Leiter in den jeweiligen staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen für die Kaderarbeit, für die Durchsetzung der Gesetzlichkeit und die Gewährleistung der notwendigen Geheimhaltung und Sicherheit wirksamer zum Tragen zu bringen. Vieles davon blieb auf dem »Weg nach oben« hängen, wurde nicht akzeptiert oder nicht realisiert. Bei kritischer Sicht reichten jedoch diese Überlegungen und Vorschläge offenkundig nicht aus, um unter den gegebenen Bedingungen die Ausdehnung der Sicherheitsüberprüfungen bzw. anderer Mitwirkungspflichten des MfS zu stoppen und zu vertretbaren Lösungen zu kommen.

275

Auch für die Sicherheitsüberprüfungen galt, Maßstab waren die Sicherheitserfordernisse der DDR und die dazu staatlicherseits festgelegten Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen.

Es ist sicher unstrittig: Bei der Überprüfung der »Staatstreue« einer Person werden stets bestimmte politische Maßstäbe angelegt.

Mit einer solchen Feststellung sollen weder Überspitzungen in der DDR gerechtfertigt noch die heutige Praxis in der Bundesrepublik unverhältnismäßig kritisch gewertet werden. Auf analoge Vorgänge hinzuweisen muß aber gestattet sein, um einer einseitigen Betrachtung und Verurteilung entgegenzuwirken.

Es ist doch geradezu unerträglich, wie heutzutage und hierzulande auf der einen Seite voller Eifer und inszenierter Empörung die vom MfS durchgeführten Sicherheitsüberprüfungen als staatlich betriebenes »Spitzelunwesen« und »Denunziantentum« verteufelt werden, während man sich extrem schweigsam verhält zu den Praktiken, wie sie in der BRD seit deren Gründung gang und gäbe waren – und noch immer sind. Die Entrüstung über Sicherheitsüberprüfungen in der DDR ist pure Heuchelei.

Denn: Auch die BRD praktizierte und praktiziert gezielt Sicherheitsüberprüfungen.

Auch sie prüft mit allen, auch geheimdienstlichen Mitteln, damit sie ausnahmslos »staatstreue« und »politisch zuverlässige« Personen an der richtigen Stelle hat – in ihrer Beamtenschaft, im öffentlichen Dienst, in anderen sicherheitsrelevanten Bereichen und neuerdings auch noch stärker in »sicherheitsempfindlichen Jobs lebens- und verteidigungswichtiger Einrichtungen«. (Im Rahmen des Anti-Terror-Pakets der Bundesregierung sind Sicherheitsüberprüfungen nunmehr auch bei Angestellten und Managern in wichtigen privaten Unternehmen vorgesehen, darunter bei Personen in »sicherheitsempfindlichen Stellen« der chemischen und pharmazeutischen Industrie, der Energie- und Wasserversorgung, der Banken und Sparkassen. Geplant ist auch, von den betreffenden Personen »Sicherheitserklärungen« abzufordern, die dann von der »zuständigen Behörde« unter Berücksichtigung von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes in Bund und Ländern, nach Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister und nach Anfragen an das Bundeskriminalamt, an Grenzschutz und die Nachrichtendienste bewertet werden.)¹⁴

Sicherheitsüberprüfungen in der BRD erfolgen seit dem 20. April 1994 nunmehr auch gesetzlich legitimiert. Grundlage ist das Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG).¹⁵ Obwohl hier nicht im einzelnen auf die mit dem Gesetz erfolgten Regelungen eingegangen werden kann –

276

und die Sicherheitspakete zur Terrorismusbekämpfung erhebliche Erweiterungen und Änderungen vorsehen – sind allein die mit dem SÜG von 1994 vorgegebenen Maßstäbe und Kriterien doch recht aufschlußreich.

Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung bzw. Wiederholungsüberprüfung von Personen durch die entsprechenden Behörden – etwa das Bundesministerium des Innern als »Nationale Sicherheitsbehörde« oder andere »öffentliche Stellen« des Bundes. Aber auch politische Parteien können Anträge stellen, wenn die zu überprüfende Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden

soll (einfache, erweiterte oder erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen) oder bereits betraut worden ist (Wiederholungsüberprüfung).

Unter »sicherheitsempfindlicher Tätigkeit« wird nach bisheriger SÜG-Regelung faktisch jeder Umgang mit Geheimnissen und Verschlusssachen oder mit anderem als geheimzuhaltend eingestuftem gefaßt. Nach dem SÜG von 1994 kann aber auch allgemein überprüft werden, wer »in einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle des Bundes oder in einem Teil von ihr tätig ist, die ... zum Sicherheitsbereich erklärt worden ist.«

Ein »Sicherheitsrisiko« liegt nach § 5 dieses Gesetzes vor, »wenn tatsächliche Anhaltspunkte

1. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen oder
2. eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis der Erpreßbarkeit, begründen oder
3. Zweifel am Bekenntnis des Betroffenen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung begründen«. Und weiter heißt es dort: »Ein Sicherheitsrisiko kann auch aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Person des Ehegatten oder Lebenspartners vorliegen.«

In der Bundesrepublik gelten offiziell seit 1976 »Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue«.¹⁶ Dem vorausgegangen war ein Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 22. Mai 1975. Dieser erlegt den Beamten eine »besondere politische Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung« auf. Diese Treuepflicht gilt jedoch nicht nur für Beamte, sondern für alle Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes (*d. h. auch jene ohne Beamtenstatus – die Verf.*) – und das sind Hunderttausende. Im Punkt 1g dieses Beschlusses des BVerfG heißt es: »Wenn auch an die Angestellten im öffentlichen Dienst weniger hohe Anforderungen als an die Beamten zu stellen sind, schulden sie gleichwohl dem Dienstherrn Loyalität und die gewissenhafte Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten;

auch sie dürfen nicht den Staat, in dessen Dienst sie stehen, und seine Verfassungsordnung angreifen; auch sie können wegen grober Verletzung dieser Dienstpflichten fristlos entlassen werden; und auch ihre Einstellung kann abgelehnt werden, wenn damit zu rechnen ist, daß sie ihre mit der Einstellung verbundenen Pflichten nicht werden erfüllen können oder wollen.«¹⁷

Laut SÜG von 1994 (§ 3 Abs. 2) wirken bei den Sicherheitsüberprüfungen das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Militärische Abschirmdienst mit. Betrifft es jedoch Bewerber und Mitarbeiter der eigenen Dienste, dann führen das BfV, der MAD und auch der Bundesnachrichtendienst die Sicherheitsüberprüfungen allein durch.

Auf der Grundlage des SÜG erließen Bundeskanzler Kohl und Innenminister Kanther 1995 eine Verordnung, wonach Sicherheitsüberprüfungen auch in den »Behörden des Bundes« erfolgen, die »Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes wahrnehmen«. Genannt wurden Bundesgrenzschutz, Bundeskriminalamt, Bundeswehr und Zollkriminalamt, sofern sie bestimmte Aufgaben bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität bzw. in »Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes« realisieren.¹⁸ Damit wurde nur nachträglich etwas legitimiert, was schon lange Praxis war.

Zu den staatlicherseits, von politischen Parteien und anderen Organisationen betriebenen Sicherheitsüberprüfungen kommen noch die von privaten Unternehmen und Einrichtungen in kaum vorstellbaren Größenordnungen erfolgenden Ermittlungen und Überprüfungen. Sie werden vom Gesetz nicht berücksichtigt, erfolgen also de facto außerhalb dieses Gesetzes. Heute ist der Bürger der BRD ein »gläserner Mensch«. »Noch nie war es so leicht wie heute, die persönlichen Daten der Bürger zu nutzen«, stellte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bei der Vorstellung seines Tätigkeitsberichts am 4. Mai 1999 in Bonn fest. Schon heute sei jeder erwachsene Deutsche allein 52 mal in Unternehmensdatenbanken registriert.

Zu »Sicherheitsüberprüfungen« zählen letztlich auch die von Parlamenten, Parteien, Verbänden, Vereinigungen bis hin zu den Kirchen, vom öffentlichen Dienst und anderen Institutionen des Bundes und der Länder, von

nichtstaatlichen Einrichtungen und besonders auch von Wirtschaftsunternehmen und ihren Lobbyverbänden und –einrichtungen veranlaßten Überprüfungen von Personen in der Behörde des BStU. Diese »Sicherheitsüberprüfungen« gehen hin bis zur »Absicherung« von Ordensverleihungen. Bis zum September 2001 betrafen diese Überprüfungen beim BStU bereits –

278

nach Hochrechnungen basierend auf den offiziellen Verlautbarungen aus der BStU-Behörde – weit über drei Millionen Bundesbürger.¹⁹ Das betrifft – offenkundig gemessen an dem hohen »Sicherheitsrisiko« – fast ausschließlich ehemalige Bürger der DDR.

Seit Gründung der Bundesrepublik ist es Praxis, mit »Zweifel am Bekenntnis des Betroffenen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes« eine politische Ausgrenzung zu begründen. Gemäß der 1950 erlassenen »Adenauer-Verordnung« und entsprechender Anordnungen und Durchführungsbestimmungen²⁰ zog »jede Mitgliedschaft, Teilnahme, Betätigung und Unterstützung« der KPD und zehn weiterer demokratischer Organisationen, darunter auch in der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN), »die sofortige Entfernung« aus dem öffentlichen Dienst nach sich. Diese »politische Säuberung« – noch verschärft durch das 1956 erfolgte Verbot der KPD (*der BRD – die Verf.*) und die damit verbundene politische Strafverfolgung, wurde über viele Jahre bundesdeutsche Rechtspraxis, schreibt der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Kutscha.²¹

Und der Rechtsanwalt Dr. Rolf Gössner schrieb 1999 in einem Nachruf zum Tode der Antifaschistin Gertrud Schröter: »Die politische Justiz widmete sich längst wieder den ›inneren Staatsfeinden‹, zu denen vor allem Kommunisten zählten. Viele von ihnen waren bereits unter den Nazis verfolgt worden. Und auch die Verfolger waren nicht selten die Täter von gestern ... Insgesamt ermittelten die Strafverfolgungsbehörden in den 50er und 60er Jahren gegen etwa 250.000 Kommunisten und unabhängige Linke. Rund 10.000 Menschen wurden zu mehrmonatigen oder gar mehrjährigen Gefängnisstrafen verurteilt, sie wurden ihrer staatsbürgerlichen Rechte beraubt, unter Polizeiaufsicht gestellt, mit Berufsverbots belegt – nur weil sie sich linksoppositionell betätigt hatten, ohne jemals Gewalt ausgeübt oder angedroht zu haben. Eine Rehabilitierung und Entschädigung für dieses erlittene Unrecht wird ihnen bis heute verwehrt.«²²

Der Rechtsanwalt Dr. Ulrich Sartorius stellte dazu fest: »In dem politischen Klima der damaligen Zeit, das zwar von einem Ausgleich mit dem Westen, aber gleichzeitig von neuer Ostfeindschaft geprägt war, legte der BGH die strafrechtlichen Bestimmungen zur ›Staatsgefährdung‹ in einer Art und Weise aus, die den Willen des Gesetzgebers geradezu pervertierte. So geschah es, daß der bloße Einsatz für den Gedanken der Völkerverständigung und des Friedens, soweit er sich auf Osteuropa erstreckte, kriminalisiert wurde. Die damaligen Auswüchse der politischen Strafjustiz bewirkten, daß das, was zunächst als Schutz der Freiheit der Verfassung konzipiert war, sich zu einer Bedrohung der Freiheit auswuchs.«²³

279

Seine Fortsetzung fand diese Politik mit dem Beschluß der sozialliberalen Koalition und der Ministerpräsidenten der Länder vom 28. Januar 1972, sogenannte Radikale vom öffentlichen Dienst fernzuhalten bzw. aus ihm zu entlassen. Auf der Grundlage dieses »Radikalenerlasses«²⁴ und nachfolgender Beschlüsse des Bundesverfassungs- und des Bundesverwaltungsgerichts erfolgte in der BRD nach offiziellen Verlautbarungen die Überprüfung von 3,5 Millionen Personen. Es kam zu 11.000 Berufsverbotsverfahren, in deren Ergebnis 1.250 endgültige Ablehnungen für den öffentlichen Dienst, 2.200 Disziplinarverfahren und 260 Entlassungen erfolgten. Das betraf nicht nur Kommunisten, sondern auch Sozialdemokraten und Liberale, Pazifisten und andere kritische Zeitgenossen.²⁵

Ein Beispiel steht für viele: Nach 15jähriger gerichtlicher Auseinandersetzung wurde der vom Berufsverbot betroffenen Lehrerin Dorothea Vogt vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen des ihr zugefügten Unrechts materielle Entschädigung zugebilligt.²⁶ Im Urteil hieß es, daß die BRD seit Jahren Menschenrechtsverletzungen begangen habe. Dennoch weigert sich die Bundesregierung bis heute, aus diesem Urteil die Konsequenzen zu ziehen und allen Betroffenen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.²⁷ Und wie steht es mit der Möglichkeit der Einsichtnahme der Betroffenen

in ihre Akten bei den beteiligten »Diensten« und anderen beteiligten staatlichen Behörden der BRD? Schließlich haben die Geheimdienst- und Verfassungsschutzorgane bei der Verfolgung aktiv mitgewirkt.

Rechtsanwalt Heinrich Hannover forderte Bundeskanzler Gerhard Schröder als ehemaligen Kollegen auf, sich für die Rehabilitierung und Entschädigung westdeutscher Justizopfer des Kalten Krieges einzusetzen. Er schreibt:

»Die politische Strafjustiz der 50er und frühen 60er Jahre war eine Fortsetzung der nationalsozialistischen Kommunistenverfolgung. Sie verdient nicht den Namen Rechtsprechung, sie war Durchsetzung der Adenauer'schen Politik mit justiziellen Mitteln. Sowohl bei der Formulierung der Gesetze als auch bei deren Anwendung durch die Sonderstrafkammern und den zuständigen Strafsenat des BGH haben »furchtbare Juristen« mitgewirkt, die schon im Nazi-Reich an der Verfolgung von Kommunisten und anderen Widerstandskämpfern beteiligt waren.« Und die Antwort des Bundeskanzlers? Er läßt einen Ministerialdirektor antworten, daß »die Strafverfahren, die Sie im Auge haben, unstrittig nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt worden sind.«²⁸ Es sei die Frage erlaubt, inwieweit hierbei zugleich »Rechtsbeugung« und »Freiheitsberaubung« praktiziert und ob bzw. in welcher Form die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen wurden? Die Antwort, so sie überhaupt gegeben würde, ließe sich im voraus schon absehen.

280

Die Bundesrepublik betrachtet die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen und das Ausstellen von »Sicherheitsbescheiden« als etwas völlig Normales. Hingegen wurden und werden Sicherheitsüberprüfungen in der DDR und die dabei erfolgte Mitwirkung des MfS unverändert als unrechtmäßig, als ein »Instrument politischer Willkür« diffamiert. Warum wohl muß man zu dem Schluß kommen, daß das pure Heuchelei ist?!

Zur Durchführung Operativer Personenkontrollen

Die Operative Personenkontrolle (OPK) war ein Aufgabenkomplex zur Überprüfung und Kontrolle von bestimmten Personen zur gezielten Klärung operativ bedeutsamer Anhaltspunkte.²⁹ Kriterien und Zuständigkeiten im MfS wurden zuletzt in der vom Minister erlassenen Richtlinie Nr. 1/81 über die Operative Personenkontrolle geregelt.

Für die Entscheidung, eine OPK durchzuführen, war Voraussetzung, daß *operativ bedeutsame Anhaltspunkte* vorlagen, d. h. von in der Regel in der Abwehrarbeit des MfS gewonnenen, rechtlich entsprechend bewerteten und überprüften sowie verdichteten Informationen. Das betraf Informationen zu einer Handlung oder zu Handlungen (Tun oder Unterlassen), die mögliche Begehungsweisen einer gegen die DDR gerichteten Tätigkeit sein konnten, ohne jedoch bereits den Verdacht einer Straftat zu begründen. Solche Anhaltspunkte wiesen oft auf die Vorbereitung oder Durchführung von staatsfeindlichen, anderen kriminellen bzw. schaden- und gefahrenverursachenden Handlungen hin.

Anhaltspunkte konnten auch Informationen über feindliche oder andere negative bzw. ablehnende Einstellungen zur sozialistischen Entwicklung oder zur Politik der SED- und Staatsführung sein, aus denen sich Motive für strafbares Handeln entwickeln konnten.

Solche Anhaltspunkte waren ferner – unter dem Aspekt der Gewährleistung der staatlichen Sicherheit – Verbindungen zwischen Personen aus der DDR und Personen, Einrichtungen oder Organisationen aus Westberlin, aus der BRD und anderen kapitalistischen Staaten.

Und sie betrafen Persönlichkeitsmerkmale, die geeignet schienen für den Mißbrauch durch Geheimdienste und andere feindliche Stellen und Kräfte. Die OPK war somit ein Arbeitsprozeß zur Klärung derartiger Anhaltspunkte. Er schloß die Einleitung vorbeugender Maßnahmen ein, die Schäden verhüten sollten.

Mit einer OPK wurden operativ bedeutsame Anhaltspunkte auf Verdachtsmomente der Begehung eines Staatsverbrechens oder einer Straftat der allgemeinen Kriminalität, die einen hohen Grad von Gesellschaftsge-

281

fährlichkeit aufwies und in enger Beziehung zu Staatsverbrechen stand bzw. für deren Bearbeitung das MfS zuständig war, geprüft. Dazu waren mittels der OPK weitere Hinweise in be- wie ebenso in entlastender Hinsicht zu erarbeiten und zu verdichten, um den vorliegenden Verdacht justiziabel zu begründen oder zu entkräften. Wurde der Anfangsverdacht einer Straftat

begründet, konnte ein Operativer Vorgang (OV) angelegt werden. Die Ergebnisse der OPK waren in diesem Sinne Ausgangsmaterial für OV.

OPK dienten dem Erkennen und Aufklären von Personen, die den Verhältnissen in der DDR feindlich oder in anderer Art und Weise negativ gegenüberstanden bzw. die Verbindungen und Kontakte zu Personen, Einrichtungen oder Organisationen aus der BRD, anderen kapitalistischen Staaten bzw. Westberlins unterhielten, woraus sich Gefahren für die zu überprüfenden Personen selbst oder den Staat ergaben bzw. ergeben konnten. Und OPK erfolgten zur vorbeugenden Sicherung von Personen, die in sicherheitspolitisch bedeutsamen Positionen oder Bereichen tätig waren oder tätig werden sollten sowie von Personen, zu denen begründete Hinweise vorlagen, daß sie im Blickpunkt gegnerischer Stellen standen und von diesen mißbraucht werden sollten. Das MfS verfügte dazu in der Regel über gesicherte Erkenntnisse aus den feindlichen Stellen selbst. Die Gefährdung war also nicht aus der Luft gegriffen, sondern beruhte häufig auf entsprechenden Angaben über konkrete Interessen zur Herstellung bzw. Ausnutzung von Kontakten.

Im Jahre 1988 wurden durch das MfS etwa 7.000 OPK neu eingeleitet, in den Vorjahren waren es ebenfalls jährlich etwa 6.000 bis 7.000, die neu in Bearbeitung genommen wurden.

In dieser Größenordnung bewegten sich auch die jährlichen Abschlüsse von OPK.

1988 belief sich die Anzahl der insgesamt noch in Bearbeitung befindlichen OPK – d. h. einschließlich der bereits in den Vorjahren eingeleiteten, aber noch nicht zum Abschluß gebrachten – auf ca. 19.000.³⁰

70 Prozent aller OPK dienten dem Schutz und der vorbeugenden Sicherung von Personen. Das heißt, es sollten rechtzeitig – im frühestmöglichen Stadium – gegnerische Angriffe auf die Betroffenen erkannt und abgewehrt sowie feindliche und andere schwerwiegende kriminelle Handlungen durch die in OPK überprüften und kontrollierten Personen verhindert werden. Die Erkenntnisse aus gegnerischen Zentren und Einrichtungen, aber auch aus aufgeklärten Verdachtshinweisen bzw. Straftaten und Vorkommnissen mußten bei der Einleitung und Durchführung von OPK gebührend beachtet werden. In Einzelfällen, besonders bei Vorliegen von Hinweisen

282

über gegnerisches Interesse an bestimmten Personen, über auch dem Gegner bekannt gewordene persönliche Schwächen und Charaktereigenschaften von Personen in wichtigen Funktionen bzw. mit Einfluß auf größere Personenkreise, erfolgten deshalb auch längerfristig angelegte Kontrollmaßnahmen im Rahmen von OPK. Selbst die Behörde des BStU kam nicht umhin einzuräumen: »Die OPK war eine primär vorbeugende Maßnahme.

«³¹

Die operativen Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen erfolgten in der Regel jeweils nur in bezug auf eine konkrete Person. Wie bereits hervorgehoben, mußten in jedem Falle gemäß den dazu vorgegebenen Kriterien operativ bedeutsame Anhaltspunkte vorliegen, um eine OPK einzuleiten und durchzuführen. Diese Entscheidung erfolgte also keinesfalls nach Gutdünken.

Der Einsatz operativer Kräfte erfolgte abhängig von der Zielstellung der OPK und den tatsächlichen Möglichkeiten der jeweiligen Dienstseinheit. Bestätigten sich die Anhaltspunkte für verdachtsbegründende Handlungen nicht, wurde die OPK – ohne negative Auswirkungen auf die kontrollierte Person – eingestellt. Das betraf die Mehrzahl aller OPK.

Bei den 1988 abgeschlossenen etwa 8.000 OPK hatte sich in 87,5 Prozent der Fälle keinerlei Verdacht bestätigt. Die Kontrolle wurde damit beendet. (In den Jahren 1985 bis 1987 betraf dies etwa 80 bis 83 Prozent der OPK.)³²

Die Unterlagen wurden dann gemäß den dienstlichen Bestimmungen archiviert. Heute werden diese Archivalien – im Widerspruch zu ihrem tatsächlichen Inhalt – von interessierten Einrichtungen und Personen benutzt, mitunter verfälscht, um ihre Thesen von der »flächendeckenden Überwachung und Kontrolle« und vom »Unterdrückungs- und Repressionsmechanismus der DDR« zu stützen.

Im Ergebnis von OPK kam es in Einzelfällen zu Empfehlungen an Leiter oder andere Verantwortliche, kontrollierte Personen aus sicherheitspolitisch wichtigen Objekten, Bereichen bzw. Positionen herauszulösen, wenn es überprüfte Informationen gab, die berechnete Zweifel an deren Zuverlässigkeit

begründeten. Des weiteren wurden zu bedeutsamen Erkenntnissen auch Informationen an Funktionäre der SED und des Staates zur differenzierten Auswertung im jeweiligen Verantwortungsbereich übergeben. Damit sollte ein Beitrag zur Beseitigung von Mängeln und Mißständen, zur Qualifizierung der Leitungstätigkeit, der ideologisch-erzieherischen Arbeit sowie der Kaderarbeit geleistet werden.

Die Resultate von OPK wurden zuweilen auch – natürlich ohne konkreten Bezug auf die betreffenden Personen – im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des MfS oder zur Gewinnung Inoffizieller Mitarbeiter genutzt.

283

Konnte durch die OPK, durch die Verdichtung der Ausgangsinformationen und Anhaltspunkte das Vorliegen des Verdachts einer Straftat durch offiziell bzw. inoffiziell gesicherte Beweise in belastender Hinsicht begründet werden, bestand die Möglichkeit, einen Operativen Vorgang (OV) anzulegen. In der Regel wurden jährlich etwa neun Prozent der OPK in OV überführt (1988 waren es beispielsweise 8,5 Prozent).³³ Die Bearbeitung des OV erfolgte dann durch die jeweils dafür zuständige Diensteinheit, oder es wurde – allerdings nur in Einzelfällen – durch das Untersuchungsorgan des MfS gleich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, wenn bereits im Ergebnis der OPK die Voraussetzungen gegeben waren. Möglich war aber auch die Übergabe des im Rahmen einer OPK erarbeiteten Verdachtsmaterials an andere Einrichtungen und Organe, vor allem des MdI oder der Zollverwaltung, insbesondere dann, wenn es sich um Straftaten der allgemeinen Kriminalität handelte. Wie im Hinblick auf Sicherheitsüberprüfungen kann auch zu den OPK kritisch gefragt werden, ob deren Umfang gerechtfertigt war. Geteilte, auch widersprüchliche Auffassungen hierzu und besonders auch zur Frage, wie weit vorgelagert darf personenbezogen mit präventiven Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die staatliche Sicherheit und von begünstigenden Bedingungen und Umständen für mögliche Angriffe begonnen werden, welche Voraussetzungen müssen dafür gegeben sein, welche Mittel und Methoden sind dafür vertretbar, gab es früher schon, und sie sind heute erst recht angebracht.

Unbestreitbar aber ist: Die Arbeit mit OPK erwies sich als wirksames Instrument vor allem zur Vorbeugung von Straftaten und anderer Rechtsverletzungen, d. h. auch dazu, mögliche Gefahrenquellen und vorhandene begünstigende Bedingungen nicht in strafbares Handeln umschlagen zu lassen. Damit dienten die OPK dem Schutz der Bürger vor Schäden und Gefahren, der »inneren Sicherheit« der DDR und der Zurückdrängung der Kriminalität als gesellschaftliche Erscheinung auf ein Niveau, das – verglichen mit der Alt-BRD und erst recht zur Lage heute – in der DDR äußerst niedrig war.

Zum Anlegen und zur Bearbeitung Operativer Vorgänge

Als Bearbeitung eines Operativen Vorgangs (auch Vorgangsbearbeitung genannt) wurde jener operative Arbeitsprozeß bezeichnet, durch den der Verdacht strafbarer Handlungen überprüft und geklärt werden sollte.³⁴ Die Bearbeitung eines OV war somit – um das einmal im dafür gebräuchlichen bundesdeutschen Vokabular auszudrücken – ein Stadium vor dem eigentlichen strafprozessualen Ermittlungsverfahren, ein »Vorermittlungsstadium«.

284

Gegenstand der Bearbeitung waren verdachtsbegründende Handlungen von einzelnen oder mehreren, bekannten oder unbekannten Personen. Als »Operativer Vorgang« wurde der entsprechende Aktenvorgang bezeichnet, oder wie es im Sprachgebrauch des MfS hieß: »Es wurde ein Operativer Vorgang angelegt«. Dieser Aktenvorgang enthielt die verdachtsbegründenden Informationen und Beweise sowie die Pläne zur Untersuchung und Klärung des vorliegenden Verdachts (Operativpläne zur Bearbeitung dieses Vorgangs), Sachstandsberichte, Nachweise und andere Dokumente über die erreichten Ermittlungsergebnisse. Die Aktenführung im OV lag nicht im persönlichen Ermessen des jeweiligen MfS-Mitarbeiters, sondern erfolgte gemäß den dafür geltenden dienstlichen Bestimmungen und Weisungen. Für das Anlegen, die Bearbeitung und den Abschluß der OV galten präzise Vorgaben. Sie waren in den Richtlinien und anderen Weisungen konkret bestimmt.

Die Entscheidung über das Anlegen eines OV – und erst recht über dessen Abschluß – traf ausschließlich der zuständige Leiter (oder sein Stellvertreter) der Hauptabteilung/selbständigen Abteilung bzw. der Bezirksverwaltung.

Ein Operativer Vorgang war anzulegen, »wenn der Verdacht der Begehung (des Unternehmens bzw. der Vorbereitung, des Versuchs oder der Vollendung – die Verf.) von Verbrechen gemäß erstem oder zweitem Kapitel des StGB – Besonderer Teil – oder einer Straftat der allgemeinen Kriminalität, die einen hohen Grad an Gesellschaftsgefährlichkeit hat und in enger Beziehung zu den Staatsverbrechen steht bzw. für deren Bearbeitung ... das MfS zuständig ist, durch eine oder mehrere, bekannte oder unbekannte Personen ...« bestand.³⁵

Grundsätzliche Voraussetzung für das Anlegen eines OV war das Vorliegen des *Verdachts* einer Straftat, für deren Bearbeitung und Aufklärung das MfS zuständig war.

Das betraf – wie zu Beginn bereits ausgeführt – Verdachtshinweise in Richtung Landesverrat (Spionage, landesverräterische Nachrichtenübermittlung oder Agententätigkeit), staatsfeindlicher Menschenhandel (die Tätigkeit krimineller Menschenhändlerbanden, sogenannter Schleuser- und Schlepperbanden, und »Fluchthelfer« zur Ausschleusung von DDR-Bürgern, meistens verbunden mit kriminellem Gelderwerb), Terror (von politischen Zielen getragene schwere Gewaltakte gegen Leben und Gesundheit und andere politisch motivierte Anschläge in Form von Geiselnahmen, Bränden und Zerstörungen). Ein OV wurde angelegt bei Verdacht auf Diversion, Sabotage und andere Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft, auf staatsfeindliche Hetze, Staatsverleumdung/Öffentliche Herabwür-

285

digung bzw. Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit, auf ungesetzliche Verbindungsaufnahme und andere Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung, sowie schließlich zunehmend bei Verdacht auf Straftaten des ungesetzlichen Verlassens der DDR/ungesetzlicher Grenzübertritte.

Gegenstand von OV waren ebenso Verdachtshinweise zu Straftaten des unbefugten Waffen- und Sprengmittelbesitzes, zu Militärstraftaten, zu Zollund Devisenvergehen sowie zu anderen Straftaten, wie sie z. B. in Form von Angriffen gegen die Staatsgrenze und Grenzsicherungskräfte der DDR von der BRD bzw. von Westberliner Seite aus verübt wurden.

»Verdacht« war ein in der DDR – und auch in der BRD sowie anderen Staaten – üblicher Rechtsbegriff für die Charakterisierung des Grades der Wahrscheinlichkeit, daß der oder die Verdächtigen (im Ermittlungsverfahren »Beschuldigten«) die zu untersuchende Tat schuldhaft begangen haben. Die OV-Richtlinie Nr. 1/76 enthielt dazu auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften der DDR die für das MfS geltenden konkreten Maßstäbe. Danach lag der Verdacht auf eine der genannten Straftaten vor, »wenn aus überprüften inoffiziellen und offiziellen Informationen und Beweisen aufgrund einer objektiven, sachlichen, kritischen und tatbestandsbezogenen Einschätzung mit Wahrscheinlichkeit auf die Verletzung eines Straftatbestandes oder mehrerer Straftatbestände geschlossen werden konnte.« Dabei mußten alle be- und entlastenden Hinweise berücksichtigt werden. Voraussetzung für das Anlegen eines OV war demzufolge das Vorliegen eines solchen Verdachts in bezug auf eine vom MfS zu bearbeitende Straftat.

Das einschlägige DDR-Recht unterschied zwischen verschiedenen Verdachtsgraden, auf die bereits an dieser Stelle hingewiesen werden soll. (*Weitere Ausführungen zum gesamten Komplex der strafprozessualen Untersuchungsvorgänge/ Ermittlungsverfahren erfolgen im Beitrag zur Tätigkeit der Untersuchungsorgane des MfS im Bd. 2*).

Die Rechtskategorie *dringender Verdacht* kennzeichnete – im Verhältnis zum »einfachen« Verdacht – den höheren Grad der Wahrscheinlichkeit, daß die zu untersuchende Tat schuldhaft begangen wurde. War es z. B. im Rahmen eines von den Untersuchungsorganen des MfS durchzuführenden Ermittlungsverfahrens – also dem möglichen Bearbeitungsstadium im Ergebnis des Abschlusses eines OV – unumgänglich, Untersuchungshaft anzuordnen (§ 122 StPO/DDR³⁶), mußte dringender Verdacht (neben den anderen gesetzlich fixierten Haftgründen) vorliegen. *Hinreichender Verdacht* war Voraussetzung für den Abschluß eines von den Untersuchungsorganen durchge-

286

führten Ermittlungsverfahrens in Form der Erhebung der Anklage vor Gericht durch den zuständigen Staatsanwalt (§ 154 StPO/DDR).

Alle drei Stadien des Verdachts mußten nach den strafprozessualen Maßstäben der DDR selbstverständlich begründet sein.

Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang ein Blick auf die Rechtsgrundlagen und -praxis in der BRD. Gemäß § 152 (2) in Verbindung mit § 160 (1) der StPO/BRD³⁷ wird eine Erforschungspflicht der zuständigen Strafverfolgungsbehörden bereits beim Vorliegen eines »Anfangsverdachts« ausgelöst, der »zureichende tatsächliche Anhaltspunkte« für das Vorliegen einer Straftat voraussetzt.

Dieser Anfangsverdacht ist im Vergleich zu den sonstigen Verdachtsgraden »durch eine verhältnismäßig geringe Intensität gekennzeichnet. Auch dürftige und noch ungeprüfte Angaben, Gerüchte und einseitige Behauptungen können zureichende Anhaltspunkte sein, denn die Prüfung des Grades ihrer Wahrscheinlichkeit ist das Ziel ... von Ermittlungen«.³⁸ Und das betrifft die mögliche Verletzung eines Straftatbestandes sowohl durch aktives strafbedrohtes Handeln als auch durch Unterlassen von Rechtspflichten.

Und reichen bekanntgewordene Umstände nicht aus, um selbst diesen weit vorgelagerten (auf »dürftigen und noch ungeprüften Angaben, Gerüchten und einseitigen Behauptungen« beruhenden) Anfangsverdacht zu begründen, so haben die Strafverfolgungsorgane trotzdem die rechtliche Handhabe einer »Vorermittlungspflicht«, um damit durch weitere Aufklärung den Anfangsverdacht zu bejahen (oder gegebenenfalls auszuschließen).

Zurück zur Rechtslage in der DDR und damit für das MfS: Das Wesen der Arbeit mit Operativen Vorgängen im MfS bestand darin, durch eine zielgerichtete und konzentrierte Arbeit, einschließlich des Einsatzes von IM, die subversiven gegnerischen Angriffe, feindliche und andere kriminelle Handlungen aufzudecken und vorbeugend zu bekämpfen sowie das Eintreten möglicher Schäden, Gefahren oder anderer schwerwiegender Folgen aus strafbaren Handlungen zu verhindern. Folglich bestand ein Hauptanliegen der Abwehreinheiten darin, fundierte *Ausgangsmaterialien für OV* dort zu erarbeiten, wo

- durch feindliche Angriffe die größten Gefahren für die innere Sicherheit der DDR hervorgerufen werden konnten bzw. wurden;
- Angriffe durch die Gegenseite mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten waren und bedeutender Schaden hätte erzielt werden können bzw. erzielt wurde;
- gegnerische Handlungen, Einflüsse und Gefahren offensiv zu bekämpfen waren;

287

- es notwendig war, vor allem vorbeugend die begünstigenden Bedingungen für derartige Angriffe zu beseitigen oder den Mißbrauch von Bürgern der DDR zu unterbinden.

Das alles bedeutete zunächst eine systematische Suche und Sichtung entsprechender Hinweise. Im operativen Sprachgebrauch des MfS hieß das »Durchdringung der Schwerpunktbereiche«, das heißt Sichtung und Analyse der zum jeweiligen Schwerpunktbereich vorliegenden operativ relevanten Informationen, auf das Vorliegen von Ausgangsmaterialien, die das Anlegen eines OV begründen könnten.

Derartige Ausgangsmaterialien für OV waren in der Regel bereits verdichtete inoffizielle und offizielle Informationen, die in wesentlichen Teilen darauf hinwiesen, daß Staatsverbrechen oder andere operativ bedeutsame Straftaten der allgemeinen Kriminalität vorliegen konnten.³⁹

Solche Ausgangsmaterialien konnten z. B. Ergebnis einer OPK, der Untersuchung eines Vorkommnisses oder Ergebnis der Klärung von personen- und sachverhaltsbezogenen Hinweisen sein.

Lagen solche Ausgangsmaterialien vor, hatte ihre gründliche operative und strafrechtliche Einschätzung zu erfolgen, ob die erforderlichen Voraussetzungen für das Anlegen eines Operativen Vorganges, insbesondere der Verdacht einer Straftat nach den Strafgesetzen der DDR, gegeben waren. Einzuräumen ist, daß es bei der Wertung derartiger Ausgangsmaterialien – trotz der vorhandenen eindeutigen Kriterien zur Prüfung der Verdachtshinweise – vereinzelt auch zu Irrtümern oder subjektiven Fehlinterpretationen kam.

Die Bearbeitung von OV erfolgte auf der Grundlage von *Operativplänen*.

Sie waren für die Mitarbeiter verbindliche Arbeitsdokumente. Derartige Pläne sollten vor allem den gezielten und effektiven Einsatz der hauptamtlichen und inoffiziellen Mitarbeiter sowie der operativen Mittel und Methoden

gewährleisten.

Ein solcher Operativplan trat erst in Kraft, wenn er durch den zuständigen Leiter bestätigt wurde. Kritisch ist anzumerken: Ungeachtet aller Forderungen nach Objektivität wurden bestimmte Ziele und Maßnahmen solcher Pläne mitunter aber auch von Wunschenken getragen, entsprachen nicht den tatsächlich vorhandenen Ausgangsmaterialien.

Die Bearbeitung der OV schloß stets auch die Durchführung solcher Maßnahmen ein, mit denen möglichst unverzüglich eine weitere staatsfeindliche oder andere kriminelle Tätigkeit verhindert, zumindest aber eingeschränkt werden konnte. Dazu gehörte das »Herauslösen von Personen aus Gruppen«, die »Rückgewinnung« bearbeiteter Personen bzw. die »Wiedergutm-

288

chung« des bereits eingetretenen Schadens auf der Grundlage der im StGB und in der StPO sowie in anderen Rechtsvorschriften der DDR enthaltenen Möglichkeiten.

Wenn 1988 im gesamten MfS insgesamt etwa 4.500 OV bearbeitet wurden, ⁴⁰ so offenbart bereits diese Zahl – obwohl sie noch keine Aussagen ermöglicht über Inhalt und Charakter der bearbeiteten Verdachtshinweise, ganz zu schweigen vom möglichen Ergebnis der Bearbeitung – die Haltlosigkeit der These, große Teile der DDR-Bevölkerung und sogenannter Andersdenkender seien operativ bearbeitet worden. Auch diese Zahlen führen alles Gerede über ein angebliches System flächendeckender Überwachung und Kontrolle seitens des MfS ad absurdum.

Das bestätigte – sicherlich unabsichtlich – selbst die von Rainer Eppelmann geleitete Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages. Beispielsweise stellte sie fest, daß am 30. September 1989 im gesamten Bezirk Leipzig (mit insgesamt rund 1,05 Millionen erwachsenen Bürgern) in 115 Operativen Vorgängen lediglich 205 Personen bearbeitet wurden – davon auf der Linie XX (Schutz der politischen Grundlagen der DDR) ganze 27 Operative Vorgänge.

Zum gleichen Zeitpunkt wurden demnach im Sport, im Gesundheitswesen, in der Volksbildung, in den Blockparteien und Massenorganisationen so gut wie keine OV oder OPK geführt. Das bedeutet: Es wurden in diesen Bereichen nur sehr wenige oder keine Personen wegen vorliegender Hinweise, die den Verdacht strafbarer Handlungen begründeten, vom MfS operativ bearbeitet. Bei der Bewertung aller Zahlen über Operative Vorgänge ist ferner zu beachten, daß eine nicht unbeträchtliche Anzahl mit dem Ziel zweifelsfreier Klärung der Verdachtsgründe über längere Zeiträume bearbeitet wurde, darunter vor allem Vorgänge gegen verdächtige Personen in der BRD und in Westberlin. Die mitunter sehr lange Bearbeitungszeit von OV ergab sich auch daraus, daß mit ihnen nicht vorrangig das Ziel verfolgt wurde, ein strafprozessuales Ermittlungsverfahren einzuleiten. Vorrang besaß vielmehr die Verhinderung bzw. Einschränkung erkannter subversiver Tätigkeit bzw. das ständige Informiertsein über Pläne und Absichten, über Mittel und Methoden gegnerischer Stellen. Ausgehend davon wurden OV häufig eben so lange bearbeitet, wie gegnerische Stellen und Kräfte im betreffenden Fall aktiv waren. Mithin war auch die Anzahl der im laufenden Jahr jeweils neu eingeleiteten Operativen Vorgänge weitaus geringer als die Gesamtzahl der in den jährlichen Statistiken des MfS ausgewiesenen OV. Beispielsweise wurden von den 1988 insgesamt in Bearbeitung befindlichen rund 4.500 OV im Laufe des Jahres etwa 1.660 neu angelegt.⁴¹

289

In den letzten Jahren der Tätigkeit des MfS war zudem die Einleitung von OV ständig rückläufig. Das war nicht unwesentlich darauf zurückzuführen, daß es – wie bereits beschrieben – einerseits eine teilweise »Wegorientierung« von Hauptaufgaben des MfS gab, andererseits stärker auf die operative Überprüfung und Kontrolle, auf die vorbeugende Verhinderung im Rahmen der OPK orientiert und das Drängen nach »politischen Lösungen« – selbst bei nachgewiesener staatsfeindlicher Tätigkeit – immer nachhaltiger wurde.

In der Abwehrarbeit des MfS galt der Grundsatz:

In den Fällen, in denen es möglich, sinnvoll und gesetzlich zulässig war, sollte vorrangig auf die politische Lösung der persönlichen und gesellschaftlichen Konflikte hingewirkt werden. Es sollte nicht bis zum Stadium eines Operativen Vorgangs und im Ergebnis dessen möglicherweise zu strafprozessualen und strafrechtlichen Maßnahmen kommen.

Zum Abschluß Operativer Vorgänge

Erbrachte die gewissenhafte Prüfung und Aufklärung der Verdachtsgründe, die zum Anlegen eines OV geführt hatten, eindeutig und nachweisbar keine Bestätigung des Vorliegens einer Straftat oder anderen Rechtsverletzung oder waren aus anderen Gründen die Voraussetzungen für eine Strafverfolgung nicht mehr gegeben (wie Verjährung, Zurechnungsunfähigkeit) oder gab es objektiv keine Möglichkeit, die Verdachtsgründe zu klären, dann war für diese Fälle in der besagten OV-RL 1/76 definitiv festgelegt, daß die Bearbeitung des entsprechenden Operativen Vorgangs »einzustellen ist.«

Nach Erfahrungswerten betraf das etwa 60 Prozent der OV. Häufig war das verbunden mit dem Einleiten bzw. Veranlassen von Maßnahmen zur Einhaltung bzw. Wiederherstellung der Gesetzlichkeit bzw. zur Beseitigung verbrechensbegünstigender Bedingungen und Umstände. Die Unterlagen dazu wurden ebenfalls archiviert.

In der 2. Hälfte der 80er Jahre erfolgte nur in etwa 35 bis 40 Prozent der Abschluß von OV in Form der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit bzw. ohne Haft oder der Durchführung anderer strafprozessualer Maßnahmen. Von den 1988 abgeschlossenen 1.750 Operativen Vorgängen führten beispielsweise 28 Prozent zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, 60 Prozent wurden wegen Nichtbestätigung des Verdachts einer strafbaren Handlung bzw. aus anderen Gründen eingestellt.⁴²

Selbst bei Vorliegen einer Straftat konnte auf die Anwendung von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen verzichtet werden, wenn der sicherheits-

290

politische und vorbeugende Nutzen oder auch die Wiedergutmachungsaktivitäten der Tatverdächtigen größer waren als die mit einer möglichen strafrechtlichen Ahndung zu erwartenden erzieherischen Effekte.

Natürlich erfolgte auch das nicht im »rechtsfreien Raum«, sondern entsprechend den im StGB bzw. in der StPO und in anderen Rechtsvorschriften der DDR geregelten Möglichkeiten.

Nach der Rechtsordnung der DDR konnte (oder mußte) bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der Einleitung bzw. dem Abschluß eines Ermittlungsverfahrens, einer Anklage oder einer Verurteilung abgesehen werden. Das betraf beispielsweise Spione und Agenten, die sich selbst gestellt hatten. Entsprechend einem Aufruf der Regierung der DDR – der »Grotewohl-Erklärung« von 1953 – gingen Spione und Agenten straffrei aus, wenn sie von sich aus ihre Verbindung zum gegnerischen Geheimdienst abbrachen und sich den zuständigen Organen der DDR offenbarten. Später, im Strafrechtsergänzungsgesetz der DDR von 1957, wurde im § 9 Ziffer 2 die ausdrückliche Festlegung getroffen: »Eine Strafe erfolgt nicht, ... wenn nach der Tat im gesamten Verhalten des Täters eine grundlegende Wandlung eingetreten ist, die erwarten läßt, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit achten wird.«⁴³

Nach § 25 StGB/DDR war von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit *zwingend abzusehen*, wenn »1. Die Straftat infolge der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse keine schädlichen Auswirkungen hat; ... 3. der Täter durch ernsthafte, der Schwere der Straftat entsprechende Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung ihrer schädlichen Auswirkungen oder durch andere positive Leistungen beweist, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat.«

Und in § 25 Abs. 2 hieß es: »Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit *kann abgesehen werden*, wenn kein gesellschaftliches Interesse an der Bestrafung besteht.«⁴⁴

Diese Regelungen waren faktisch bis zum Ende der DDR gültig, sieht man von den mit dem 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 vorgenommenen Veränderungen ab, die am Wesen aber nichts änderten.⁴⁵

Nach § 111 StGB/DDR – Außergewöhnliche Strafmilderung und Absehen von Strafe – konnte bei Staatsverbrechen (Verbrechen gegen die DDR nach dem 2. Kapitel des StGB) auf eine geringere als die angedrohte Mindeststrafe erkannt werden, oder es konnte »von Strafe abgesehen werden, wenn sich der Täter den Sicherheitsorganen stellt und das Verbrechen und seine Kennntnis über die Zusammenhänge des Verbrechens offenbart«.

291

Im übrigen ist auch diese Regelung noch mit dem 6. StÄG vom 29. Juni 1990 – in bezug auf das 2. Kapitel StGB, dann als »Straftaten gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik« bezeichnet – übernommen worden.

Weitere im oben genannten Zusammenhang bedeutsame Rechtsgrundlagen kamen bzw. konnten beispielsweise zur Anwendung kommen bei Vorliegen der im StGB/DDR normierten gesetzlichen Voraussetzungen der »tätigen Reue«, des »Rücktritts vom Versuch« oder auch der »Nötigung

«.⁴⁶

Und auch das sei im Vorgriff auf den Beitrag im Bd. 2 zur Tätigkeit der Untersuchungsorgane hier schon festgehalten: Nach § 141 StPO/DDR waren die Untersuchungsorgane befugt, Ermittlungsverfahren »selbständig einzustellen, wenn 1. der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist; 2. festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist; 3. die gesetzlichen Voraussetzungen (Zurechnungsfähigkeit, Verjährungsfristen) der Strafverfolgung fehlen«.

Deshalb sei nicht nur beiläufig hinzugefügt: Bei der Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung (und später auch den Abschluß)

von Ermittlungsverfahren war es selbstverständlich, von vornherein die Zurechnungsfähigkeit (§ 15 StGB/DDR) und die Verjährungsfristen (§ 82 StGB/DDR) zu prüfen. Das war somit auch für die Bearbeitung und den Abschluß der Operativen Vorgänge als »Vorermittlungsstadium« bedeutsam.

Der Abschluß eines Operativen Vorgangs in Form der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens war entsprechend der OV-Richtlinie nur möglich beim begründeten Nachweis des dringenden Tatverdachts.

Ohne hier in weitere juristische Details zu gehen, ist ersichtlich, daß der Abschluß eines OV mittels Ermittlungsverfahren an durch die Strafprozeßordnung und das Strafgesetzbuch der DDR geregelte Voraussetzungen gebunden war.

Diesen gesetzlichen Maßstäben entsprachen auch die Anforderungen in den dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MfS. Es gab, das sei ausdrücklich betont, auch hier keinerlei »Sonderrechte« des MfS.

Für die Einleitung, die Bearbeitung und den Abschluß von Ermittlungsverfahren waren im MfS die Hauptabteilung IX und in den Bezirksverwaltungen die Abteilungen IX – als staatliche Untersuchungsorgane – zuständig.

(Was das hieß, welche Verantwortlichkeiten, Aufgaben, Befugnisse und mitunter auch Probleme damit verbunden waren, wird sehr ausführlich im betreffenden Beitrag im Bd. 2 behandelt.) In ihrer Tätigkeit als Untersuchungsorgane unterstanden sie – gleich den Untersuchungsorganen des Mini-

292

steriums des Innern und der Zollverwaltung der DDR – der Leitung und Aufsicht durch die Staatsanwaltschaft der DDR.

Nur etwa 3 Prozent der in der DDR von den drei staatlichen Untersuchungsorganen insgesamt bearbeiteten Ermittlungsverfahren wurden durch die Untersuchungsorgane des MfS geführt.

Von diesen MfS-Verfahren wurden rund 30 Prozent aus vorausgegangenen OPK oder OV entwickelt. Also mehr als zwei Drittel der von den Untersuchungsorganen des MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren beruhten auf

Festnahmen auf »frischer Tat« oder auf Anzeigen und Mitteilungen von Staats- und Wirtschaftsorganen und Bürgern. Oder die Verfahren basierten auf Arbeitsergebnissen anderer Schutz-, Sicherheits- und Rechtspflegeorgane und der Zollverwaltung der DDR sowie auf Arbeitsergebnissen von Sicherheitsorganen befreundeter Staaten.

Aufgabe des MfS war die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Staatsverbrechen und anderen feindlich motivierten Handlungen – darunter auch von Handlungen im Sinne politischer Untergrundtätigkeit.

Auch wenn im Beitrag zur Sicherung der politischen Grundlagen sehr ausführlich auf die spezielle Seite der operativen Bearbeitung von Personen in OV, bei denen begründete Verdachtshinweise vorlagen, daß sie Gruppierungen bildeten, die als Sammelbecken antisozialistischer Kräfte fungierten und von gegnerischen Einrichtungen entsprechend unterstützt und gesteuert wurden, eingegangen wird, soll hier schon vorab auf einige prinzipielle Aspekte verwiesen werden, weil sie Grundfragen der Bearbeitung von OV berühren. Und zugleich, weil dieses Thema mit Vorliebe zur Verketzerung des MfS strapaziert wird.

Die operative Bearbeitung erfolgte, wenn solche Personen dazu übergingen, öffentlich antisozialistische Forderungen zu propagieren und auf Massenwirksamkeit zielende politische Provokationen zu inszenieren, um weitere Bürger der DDR gegen den Staat aufzuwiegeln und zu entsprechenden Handlungen zu aktivieren.

Eine Bearbeitung erfolgte auch beim Vorliegen gesicherter Erkenntnisse, daß solche Kräfte mit gleichgesinnten Personen und Gruppierungen in anderen sozialistischen Staaten Verbindung aufnahmen bzw. aufzunehmen beabsichtigten, um ein koordiniertes Vorgehen zu ermöglichen.

Maßstab der strafrechtlichen Bewertung von Beweistatsachen im Handlungskomplex politischer Untergrundtätigkeit waren ausschließlich Straftatbestände des 2. Kapitels »Verbrechen gegen die DDR« – wie Spionage oder landesverräterische Agententätigkeit – sowie konkrete Straftatbestände der allgemeinen Kriminalität im Sinne des StGB wie auch von Strafgesetznor-

293

men, die z. B. als Devisen- und Zollstraftaten zu ahnden waren, wenn dafür die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen.

Diese inhaltliche Betrachtung hat aber auch eine quantitative Seite: Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Operativen Vorgänge stellte die Bearbeitung von Personen wegen des Verdachts der Begehung von Staatsverbrechen oder schweren Straftaten der allgemeinen Kriminalität im Handlungskomplex politischer Untergrundtätigkeit die Ausnahme dar. Das mußte sogar die BStU-Behörde bestätigen. Sie kam nur auf 13% der OV, die in dieser Richtung angeblich bearbeitet worden sein sollen, obwohl sie auch in diesem Zusammenhang selbst Personen und Handlungen einbezog, die vom MfS niemals im Sinne politischer Untergrundtätigkeit gewertet und bearbeitet wurden.⁴⁷ Bezeichnenderweise geben heute nicht wenige der in diesen Vorgängen bearbeiteten Personen unverhohlen zu und streichen euphorisch ihre »Verdienste« heraus, von Anfang an auf die Beseitigung der DDR hingearbeitet zu haben. Das unterstreicht nur die schon getroffene Feststellung: Bloße »Denkweisen« und deren Träger bildeten nicht den Ausgangspunkt für das Anlegen und die Bearbeitung Operativer Vorgänge. Allerdings wäre dem noch hinzuzufügen: Wenn alle, die sich heute als »Widerstandskämpfer« darstellen, damals durch das MfS in OV bearbeitet worden wären, dann müßten hier vermutlich astronomische Zahlen angeführt werden.

In diesem Zusammenhang erhebt sich auch berechtigt die Frage, welche Haltung nehmen heute alle die ein, die einst »Schwerter zu Pflugscharen« umschmieden wollten und dafür vom Westen hoch gelobt wurden. Damit sind keineswegs die ehrlichen Pazifisten gemeint, denn sie mußten selbst miterleben, wie ihre Losungen dann zu Kampfparolen zum Sturz der gesellschaftlichen Ordnung in der DDR umfunktioniert wurden. Heute nun müssen sie sogar miterleben, wie rasant nach der »Wende« Kriegsabenteuer angezettelt und Kriege geführt werden, wie die Friedenssehnsucht der Menschen verraten wird. Es erscheint deshalb mehr als berechtigt, wenn heute gefragt wird, ob ihre Friedenssehnsucht nicht von denen mißbraucht wurde, die sie einst auf ihren Schild hoben. Und hinzuzufügen wäre: die sich heute zu alledem bis auf Ausnahmen in Schweigen hüllen.

Als Verfassungsschutzorgan, das unter den konkreten sicherheitspolitischen Erfordernissen der DDR arbeitete, verfolgte das MfS das Ziel, es gar nicht erst zur Formierung, zum organisatorischen Zusammenschluß von Personen zu politischen Untergrundgruppen kommen zu lassen. Das war bestimmend dafür, die mit Beginn, vor allem aber ab Mitte der 80er Jahre in einzelnen gesellschaftlichen Bereichen auftretenden gesellschaftswidrigen, oppositionellen und antisozialistischen Handlungen und Verhaltensweisen

294

von Personen und Gruppierungen vorbeugend operativ zu bearbeiten, weil sie »in ihren praktisch-politischen Konsequenzen und Entwicklungstendenzen eine reale Bezogenheit zur politischen Untergrundtätigkeit haben und in diese umschlagen können.«⁴⁸ Es galt alles zu unternehmen, um ein Umschlagen in politische Untergrundtätigkeit vorbeugend zu verhindern. In diesem Sinne erfolgten OPK und wurden OV bearbeitet.

Die vorbeugenden Maßnahmen des MfS konzentrierten sich vorrangig auf die Beobachtung und Kontrolle der in Verdacht geratenen Personen und Gruppierungen. Durch die Schürung und Ausnutzung von Differenzen und Konflikten zwischen den Exponenten, den Drahtziehern politischer Untergrundtätigkeit

und den Mitläufern und Sympathisanten sollten Letztere zurückgewonnen werden. Weitere als »Zersetzungsmaßnahmen« gegen bestehende aktive Gruppierungen bezeichnete operative Schritte dienten ebenfalls dem Ziel, Rechtsverletzungen zu verhindern und Gefahren für die staatliche Sicherheit abzuwenden.

Das MfS strebte vorrangig nach »politischen Lösungen«. Die operativen Maßnahmen zielten darauf, einen OV-Abschluß mit strafrechtlichen oder anderen repressiven Maßnahmen möglichst zu vermeiden. So fand in den 80er Jahren kein einziger Prozeß gegen Personen statt, die dem MfS als Organisatoren und Inspiratoren politischer Untergrundtätigkeit in der DDR bekannt waren. Einzelne Ermittlungsverfahren wurden noch im Untersuchungsstadium eingestellt, selbst verhängte Ordnungsstrafen wurden größtenteils nicht realisiert. In einigen Fällen glaubte die DDR-Führung einen Weg, oder auch »Ausweg«, darin zu sehen, durch die Genehmigung einer ständigen bzw. zeitweiligen Ausreise von in Ermittlungsverfahren bearbeiteten Personen innenpolitische Probleme und Konflikte lösen zu können.

Alle Aktivitäten, die die Verhinderung und Bekämpfung von Versuchen politischer Untergrundtätigkeit zum Inhalt hatten, beinhalteten in den 80er Jahren mit wachsendem Nachdruck die Forderung, hauptsächlich »politische Mittel« einzusetzen. Damit sollten mögliche Schäden für das Ansehen der DDR – insbesondere Störungen der auf Frieden und Entspannung gerichteten Außenpolitik der DDR – vermieden werden. Zugleich sollte damit bewirkt werden, innenpolitische Stabilität, innere Sicherheit und die Rechtsordnung nicht durch öffentlichkeitswirksame Handlungen derartiger Personen und Gruppierungen beeinträchtigen zu lassen.

Die Orientierung auf »politische Mittel« zielte vor allem auf die Verstärkung der politischen Überzeugungsarbeit und gesellschaftlichen Einflußnahme, auf die Einbeziehung der in den Gruppierungen tätigen Personen, vor allem der Mitläufer und Sympathisanten, in die gesellschaftliche Arbeit

295

von Organisationen und Einrichtungen, die sich »gesellschaftsgemäß« mit den einschlägigen Problemen befaßten. Diese Orientierung war auch aus heutiger Sicht richtig. Aber: Statt zu integrieren wurde zumeist ausgegrenzt. Resümierend muß dazu leider festgestellt werden: Die Orientierung auf die Anwendung »politischer Mittel« erreichte immer weniger die erforderliche Wirksamkeit, weil

- von der politischen Führung diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe zwar verbal verkündet wurde, aber zu wenig Aktivitäten zur tatsächlichen Umsetzung in den jeweiligen Bereichen erfolgten und gleichzeitig immer widersprüchlichere »zentrale Entscheidungen« in bezug auf bestimmte Personengruppen und Personen getroffen wurden;

- die in der gesellschaftlichen Entwicklung der DDR liegenden Ursachen und Widersprüche, die zu diesen Erscheinungen und zu Wirkungsmöglichkeiten für derartige Kräfte geführt hatten, weitgehend ignoriert oder mit »Schwarzmalerei« abgetan wurden,

- das Bestreben immer mehr zunahm, mangelnde gesellschaftliche Einflußnahme durch dirigistische, administrative Mittel bis hin zu repressiven Maßnahmen zu ersetzen.

Da »politische Mittel« seitens der SED ohnehin nur begrenzt und oft nur auf Initiative des MfS zum Einsatz kamen, notwendige politische Lösungen generellen Charakters jedoch ausblieben, erfolgten letztlich kaum wirksame ordnungsrechtliche Maßnahmen, blieb es hauptsächlich aber bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel, vorzugsweise der inoffiziellen Einflußnahme sowie gezielter Zersetzungsmaßnahmen. Hieran waren sämtliche operativen Dienstseinheiten des MfS im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligt.

Die Sicherheits- und Rechtspflegeorgane wurden so faktisch zu – allerdings ungeeigneten – Ersatzinstrumenten für die mangelnde gesellschaftliche Einflußnahme und politische Auseinandersetzung.

Zur Arbeit mit operativen Legenden und Kombinationen

Zur konspirativen Arbeit, insbesondere der offensiven Bearbeitung Operativer Vorgänge, gehörte die Arbeit mit operativen Legenden und Kombinationen. Ihre Anwendung war zugleich auch eine Reaktion auf die vom Gegner in seinem Kampf gegen die DDR benutzten konspirativen Mittel und Methoden.

Die Grundsätze der Arbeit mit Legenden und Kombinationen waren verbindlich festgelegt, zuletzt in der Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung von OV.⁴⁹

296

Unter einer *operativen Legende*⁵⁰ wurde ein glaubhafter Vorwand verstanden, um Personen zu veranlassen, für die operative Arbeit benötigte Informationen preiszugeben oder zu übermitteln bzw. sie zu solchen Verhaltensweisen und Handlungen zu bewegen, die der Lösung der Aufgaben dienten und zu konkreten operativen Ergebnissen führten.

Die Legende mußte den Ansprech- und Kontaktpartnern so glaubwürdig erscheinen, sie so überzeugend täuschen, daß sie den tatsächlichen MfS-Hintergrund und die vom MfS verfolgten Ziele nicht erkannten.

Die Anwendung von Legenden war wesentlicher Bestandteil operativer Kombinationen, sie bildete deren Kern.

Der Prozeß der Ausarbeitung und der Anwendung der Legende wurde als Legendierung bezeichnet.

Die Arbeit mit Legenden sollte vor allem dem wirkungsvollen Einsatz von Inoffiziellen Mitarbeitern und anderen operativen Kräften, Mitteln und Methoden dienen.

Mit der Anwendung von Legenden galt es in das Netz- und Räderwerk gegnerischer Zentren, vor allem der Geheimdienste, einzudringen, Mitarbeiter, Agenten und anderweitig verdächtige Personen durch vorgetäuschte, aber überzeugend wirkende Motive und Begründungen, durch entsprechende Erklärungen und Verhaltensweisen zu veranlassen, Hinweise auf ihre feindlichen oder anderen rechtswidrigen Absichten, Handlungen und Verbindungen preiszugeben. Mittels Legenden galt es die eigentlich verfolgten Absichten und die konkreten Maßnahmen, die Kräfte, Mittel und Methoden des MfS abzudecken, zu tarnen, sie nicht erkennbar werden zu lassen, also ihre Konspiration und Geheimhaltung zu sichern. Die Tarnung der operativen Maßnahmen war eine wesentliche Seite der Konspiration des MfS.

Ein Schwerpunkt der Arbeit mit Legenden war die wirklichkeitsnahe Tarnung des Einsatzes und der Tätigkeit der IM, um sie so in die Lage zu versetzen, die vom MfS gestellten Aufgaben bei Wahrung ihrer persönlichen Sicherheit zu lösen, die eigenen Verhaltensweisen abzudecken und damit die eigene Konspiration zu sichern sowie die dabei eingesetzten operativen Mittel und Methoden nicht als solche erkennbar werden zu lassen.

Das Ziel der Legendierung bestand also darin, dafür zu sorgen, daß die von den gegnerischen Stellen und den Ansprech- und Kontaktpartnern wahrnehmbaren Aktivitäten von ihnen als ganz »normal« empfunden wurden, sie also möglichst nicht veranlaßten, tiefergehende Überlegungen zum legendierten Sachverhalt bzw. zur legendierten Person anzustellen. Das beinhaltete aber auch, die Legenden so »wasserdicht« zu gestalten, daß sie normalen Rückfragen und Überprüfungen seitens der Ansprechpartner standhielten.

297

Das zu erreichen, setzte vor allem genaue Kenntnisse über die verhaltensbestimmenden Interessen, Neigungen und Gewohnheiten der Zielpersonen sowie über eventuell vorhandene Widersprüche in ihrem Verhalten voraus. Daran anknüpfend und dieses Wissen geschickt ausnutzend, sollten sie dann zur Offenbarung von operativ bedeutsamen Angaben bzw. zu weiter nutzbaren Verhaltensweisen bewegt werden.

Notwendig waren dafür gute Menschenkenntnis und die Fähigkeit, sich auf Zielpersonen einzustellen und Vertrauen zu gewinnen. Die Arbeit mit Legenden stellte an die hauptamtlichen operativen und an die Inoffiziellen Mitarbeiter hohe Anforderungen. In nicht wenigen Fällen wurde ihre Anwendung regelrecht geübt und trainiert. Die jeweilige Legende war zumeist zeitlich begrenzt und in der Regel nicht wiederholbar.

Operative Legenden erwiesen sich dann als erfolgreich, wenn sie auf realen und überprüfbaren Fakten beruhten, unkompliziert und glaubhaft waren. Und wenn sie für den Anwender, meistens den IM, selbst »paßfähig« waren und von ihm entsprechend den Erfordernissen selbst weiterentwickelt und variiert werden konnten.

Mit operativen Legenden wurde im Rahmen operativer Ermittlungen gearbeitet, d. h. zur Legitimierung bei der Befragung von Personen in Wohngebieten, Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen usw. Sie wurden benutzt bei operativen Ermittlungen zur Aufklärung bestimmter

Objekte bzw. Sachverhalte. Sie dienten dem Schutz und der Sicherheit von IM vor allem bei Kontaktabstimmungen zu gegnerischen Stellen und Kräften. (Im Interesse der Sicherheit von IM erfolgte in begründeten Fällen auch ihnen gegenüber eine Legendierung der konkreten operativen Ziele.) Eine Legendierung erfolgte bei Kontrollen zum Aufenthalt und zur Bewegung von operativ interessierenden Personen bzw. Personengruppen und bei gezielten Kontrollhandlungen im grenzüberschreitenden Verkehr. Legenden wurden angewandt, um Reisen von IM in die BRD und nach Westberlin bzw. von dort in die DDR abzudecken. Um Quellen im Falle der Festnahme von Spionen u. a. »auf frischer Tat«, bei der Anlage und Nutzung von »Toten Briefkästen«, bei »zufälligen« Zollkontrollen zu schützen, wurden ebenfalls Legenden benutzt. Die Anwendung von Legenden war ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit mit *operativen Kombinationen*. Dabei handelte es sich um einen Komplex zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmter operativer Maßnahmen, die überwiegend von IM, aber auch von hauptamtlichen operativen Mitarbeitern durchgeführt wurden – in der Regel verbunden mit dem gleichzeitigem Einsatz operativ-technischer Mittel.⁵¹

298

Die Anwendung operativer Kombinationen wurde stets als eine wesentliche Seite der offensiven Bearbeitung Operativer Vorgänge betrachtet und organisiert. Eine operative Kombination zielte darauf, bei gegnerischen Stellen und operativ bearbeiteten Personen bestimmte Reaktionen auszulösen oder gegebenenfalls auszuschließen. Die »Zielpersonen« und »Ansprechpartner« sollten damit veranlaßt werden, auf legendiert vorgetragene Kontaktabstimmungen, Ersuchen, Wünsche und dergleichen zu reagieren. Ein unumstößlicher Grundsatz dabei war: keine Provozierung von Straftaten. Die für westliche Geheimdienste und Polizeiorgane gebräuchliche Arbeitsmethode des Einsatzes von »V-Leuten« als »agent provocateur« wurde vom MfS strikt abgelehnt.

Um mit operativen Kombinationen Erfolg zu haben, war es unumgänglich, auf möglichst realen Erkenntnissen zu den jeweiligen Feindzentren und gegnerischen Stellen bzw. zu den konkreten »Zielpersonen« und »Ansprechpartnern« sowie zu den zu bearbeitenden, aufzuklärenden Sachverhalten aufzubauen, sich möglichst auf ausreichend aussagekräftige Informationen zu stützen. Eine von Wunschträumen getragene Anwendung operativer Kombinationen, gewissermaßen aus dem »blauen Dunst« heraus, hätte kaum der Lösung der Aufgaben gedient. Und hinzuzufügen ist noch: Ohne wirkungsvolle Kombinationen ist eine qualifizierte Geheimdienstarbeit nicht zu erreichen.

Die Anwendung operativer Kombinationen erforderte eine straffe einheitliche Leitung. Sie erfolgte prinzipiell auf der Grundlage von Plänen, die vom zuständigen Leiter zu bestätigen waren. Diese Pläne enthielten Festlegungen – zu den einzelnen operativen Schritten und Maßnahmen einschließlich von Varianten;

- zu dem durch die beteiligten Dienstseinheiten zu leistenden Beitrag;
- zum Einsatz der notwendigen operativen Kräfte, Mittel und Methoden sowie der für ihren Einsatz erforderlichen Legenden;
- zu den Informationsflüssen, um unter allen Bedingungen lagegerechte Entscheidungen zu ermöglichen und zu treffen;
- zur Geheimhaltung der Maßnahmen und Kräfte.

Daraus ergab sich, daß in einer Dienstseinheit meist nur ein sehr begrenzter Kreis von Leitern und Mitarbeitern in diese spezielle Arbeitsmethode einbezogen war.

Aus der Vielfalt operativer Kombinationen seien hier einige Anwendungsgebiete angeführt: Es gab welche, um sich operativ interessanten Personen vor allem aus dem Operationsgebiet zu nähern, sie legendiert zu kontaktieren und bei Eignung für eine Zusammenarbeit mit dem MfS zu gewinnen. Durch kombinierte, aufeinander abgestimmte Maßnahmen wur-

299

den Personen als IM geworben und in die Bearbeitung von Operativen Vorgängen einbezogen.

Mittels operativer Kombinationen wurden ferner legendierte Voraussetzungen für die Ein- und Ausreise sowie für den Aufenthalt von operativ interessierenden Personen in der DDR geschaffen.

Eine wesentliche Zielsetzung bestand auch darin, IM in die Bearbeitung

von im Verdacht der Begehung strafbarer Handlungen stehenden Personen »einzuführen«, d. h. vertrauensvolle Beziehungen zu diesen Personen herzustellen und damit bestimmte Voraussetzungen für ihre operative Kontrolle bzw. für die Aufklärung und Verhinderung möglicher Straftaten zu schaffen. Mittels operativer Kombinationen wurden aber gleichermaßen IM aus der operativen Kontrolle und Bearbeitung von Personen »herausgelöst«, um zu vermeiden, daß sie in strafbare Handlungen einbezogen wurden und zur Gewährleistung ihrer eigenen Sicherheit.

Operative Kombinationen fanden Anwendung bei der Fahndung, Identifizierung und Enttarnung sowohl bekannter als auch unbekannter gegnerischer Agenturen und anderer feindlicher Kräfte. Im Ergebnis wurden Spione ermittelt, überführt und verhaftet oder mit dem Ziel »nachrichtendienstlicher Spiele« überwoben. (*Siehe dazu und zum Nachfolgenden den Beitrag zur Spionageabwehr des MfS im Bd. 1*)

Von spezifischer Qualität waren sogenannte nachrichtendienstliche Spiele⁵² zur gezielten Aufklärung und Desinformation gegnerischer Zentren. Bewußt wurde der Kontakt zum Gegner gesucht und hergestellt, um aus den jeweiligen Zentren, über die dortigen Mitarbeiter und Agenturen Informationen zu erhalten, die Aufschluß über Interessenlagen und Aktivitäten gaben, um auf dieser Grundlage vor allem vorbeugende und schadensabwendende Maßnahmen durchzuführen.

Es ging auch darum, die gegnerische Seite durch falsche oder halbwahre Informationen – »Spielmateriale« genannt – möglichst zu täuschen und damit deren Entscheidungen zu beeinflussen.

Beispielsweise wurden Spione westlicher Geheimdienste konspirativ festgenommen mit dem Ziel, sie zu überwerben und als IM gegen ihre früheren Auftraggeber zum Einsatz zu bringen. Auf diese Weise konnten bedeutende operative Ergebnisse erzielt werden.

Selbst nach erfolgter Inhaftierung, vor allem von Spionen des BND und der CIA, d. h. noch aus dem Untersuchungshaftvollzug heraus, gelang es mit aktiver Unterstützung der Inhaftierten und unter Nutzung der von ihnen vermittelten Erkenntnisse »nachrichtendienstliche Spiele« zu organisieren. Verbindungen zu Geheimdienst-Zentren und -Mitarbeitern wurden aufrecht-

300

erhalten und über diesen Weg weitere Informationen aus dem »Innern« dieser »Dienste« erlangt. Selbst neue Spionageaufträge gingen an die inzwischen Inhaftierten und »Umgedrehten« ein – auch nachrichtendienstliche Mittel wie Funkgeräte, Ver- und Entschlüsselungsrollen, Geheimschriftmittel bis hin zu großen Geldzuwendungen. So konnten auch weitere Spione und Agenten ermittelt und festgenommen werden. Das betrifft gleichermaßen die Verhinderung von Schleusungen durch kriminelle Menschenhändlerbanden (KMHB) und die Abwendung von Gefahren durch terroristische und andere extremistische Kräfte.

Solche »Spiele« waren alles andere denn »spielerisch«. Allerdings brachten sie greifbare Resultate. Sie gelangen aber nur, wenn die damit verbundenen Risikofaktoren möglichst objektiv beurteilt und beachtet wurden.

Gegenstand solcher »Spiele« war, IM des MfS so in das Blickfeld eines bestimmten gegnerischen Geheimdienstes zu bringen, daß sie für ihn interessant wurden.

Eines der bekanntesten Beispiele war der Einsatz des Kundschafters Horst Hesse. Nachdem er durch eine operative Kombination in das Blickfeld des US-Geheimdienstes MID gebracht und von diesem angeworben worden war, wurde durch weitere gezielte Maßnahmen sein direkter Einsatz in dieser »Filiale« erreicht. Gestützt auf das errungene Vertrauen des dortigen Chefs gelang es Horst Hesse, zwei Panzerschränke mit der gesamten Agentenkartei und weiteren geheimen Unterlagen des MID in seinen Besitz zu bringen und das alles in die DDR zu verbringen. Diese Aktion des MfS bildete den Stoff für den vielen DDR-Bürgern und im Ausland bekannten und erfolgreichen DEFA-Film »For eyes only«.

Zur operativen Methode der Zersetzung

Im Statut des MfS von 1969⁵³ wurde als Hauptaufgabe des MfS u. a. bestimmt, Agenturen des Gegners zu zerschlagen, Geheimdienstzentralen zu zersetzen und andere politisch-operative Maßnahmen gegen die Zentren des Feindes durchzuführen. Damit wurden bereits wesentliche Ziele verbindlich vorgegeben, die durch die Anwendung der operativen Methode der Zersetzung

erreicht werden sollten. (Siehe Anlage im vorherigen Beitrag zur Sicherheitspolitik.) Zersetzung kann am ehesten mit politischer Intrige umschrieben werden. Sie manipuliert die Wahrnehmungsfähigkeit und das Handeln von Menschen, schürt Emotionen und Verhaltensweisen wie Mißtrauen, Neid, Arroganz, Resignation u. ä. und verleitet damit zu »falschen« Urteilen, Denk- und Verhaltensweisen.

301

Unter Zersetzung wurden im MfS solche Maßnahmen (insbesondere im Rahmen der Bearbeitung von OV) verstanden, die auf die Zersplitterung, Lähmung, Desorientierung und Desorganisierung vor allem gegnerischer Zentren, feindlicher Einrichtungen und Gruppierungen abzielten. Es ging darum, deren Wirkungsmöglichkeiten wesentlich einzuschränken oder gänzlich zu unterbinden.⁵⁴

Zersetzungsmaßnahmen des MfS richteten sich folglich vor allem gegen Geheimdienstzentralen und -residenturen und solche Feindzentren, wie die »Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit«, den »Untersuchungsausschuß freier Juristen«, gegen die diversen »Ostbüros« westdeutscher Parteien und Einrichtungen, die »Arbeitsgemeinschaft 13. August« sowie gegen kriminelle Menschenhändlerbanden.

Die konzentrierte Arbeit des MfS inklusive gezielter Zersetzungsmaßnahmen führte dazu, daß die »KgU«, der »UfJ«, »Ostbüros« und andere ihre Tätigkeit einstellen mußten. Sie waren derart kompromittiert, daß selbst reaktionärste politische Führungskreise sich veranlaßt sahen, auf Distanz zu gehen. In noch größerem Umfang konnten Dienststellen und Residenturen von Geheimdiensten zerschlagen werden.

Ziel von Zersetzungsmaßnahmen war auch, durch entsprechende operative Aktivitäten Einfluß auf solche Gruppierungen zu nehmen, die sich im Innern der DDR als Sammelbecken vorwiegend antisozialistischer Kräfte herauskristallisiert hatten bzw. die anderweitig in gegnerische Bestrebungen einbezogen waren. Es ging darum, die Führungskräfte, die Inspiratoren und Organisatoren möglichst von den Mitläufern zu trennen, die Einwirkungsmöglichkeiten der Hintermänner, der Drahtzieher von außen einzugrenzen und zurückzudrängen, so in diese Gruppierungen hineinzuwirken, daß sie sich vor allem mit sich selbst beschäftigten, um sie damit in ihrem Wirken zu paralysieren und daran zu hindern, die von ihnen verfolgten Ziele zu verwirklichen.

Operative Zersetzungsmaßnahmen waren so angelegt, daß die tatsächlichen Urheber und die wirklichen Zielstellungen unerkannt blieben.

Hauptsächliche Zielsetzung war, alle damit erfaßbaren, zu beeinflussenden Personen möglichst von konkreten Straftaten abzuhalten. Mitläufer und Sympathisanten sollten zu Inaktivität veranlaßt werden. Angestrebt wurde zugleich, die Gewinnung und Einbeziehung weiterer Personen zu verhindern. Ein weiteres Anliegen bestand darin, die Ausbreitung derartiger Gruppierungen oder gar ihre »Vernetzung«, den organisatorischen Zusammenschluß im Innern der DDR bzw. mit gegnerischen Kräften im Ausland nicht zuzulassen.

302

Gezielte Maßnahmen richteten sich direkt gegen einzelne Personen, die sich als Führungskräfte in diesen Gruppierungen hervortaten, ihre Verbindungsleute und Kontaktpartner zu den gegnerischen Stellen und Kräften sowie gegen andere von außen wirkende Kräfte. Mit entsprechenden Maßnahmen sollten ihre Integrität, Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit, ihre moralischen Qualitäten, die Motive und Beweggründe ihres Handelns in Zweifel gezogen und herabgesetzt werden. Nicht selten boten diese Personen selbst, von ihrer Persönlichkeit, ihrem Charakter und ihrem Verhalten her, geeignete Ansatzpunkte, um ihre Vertrauenswürdigkeit in Frage zu stellen, Differenzen und Mißtrauen zu schüren bzw. zu erhärten. Meistens konnte dabei an dazu bereits vorliegende Erkenntnisse angeknüpft werden.

Um es noch einmal zu unterstreichen: Das ausschließliche Ziel aller dieser Maßnahmen bestand darin, Personen von Straftaten abzuhalten, subversive Aktivitäten zu verhindern oder in ihrer Wirkung zu beschränken.

Zersetzungsmaßnahmen waren keine Besonderheit des MfS, auch wenn das der Öffentlichkeit ständig suggeriert wird.

Für westliche Geheimdienste gehört die »Zersetzung« zu einer selbstverständlichen Arbeitsmethode, auch in der BRD. Dabei kommt es unter der

Rubrik »offensive Maßnahmen« (in CIA-Kreisen auch als »schmutzige Tricks« bezeichnet), selbst zum Einsatz von angeworbenen Personen als »agent provocateur«. Und seitdem der Kampf gegen die »Organisierte Kriminalität« und nunmehr auch gegen den »Internationalen Terrorismus« höchste Priorität genießt, gehören Zersetzungsmaßnahmen mehr denn je zum gängigen Instrumentarium.

Insider haben dies detailliert beschrieben, es ist auch gerichtsnotorisch belegt, daß in den westlichen Geheimdiensten große Struktureinheiten bestehen, die professionell Zersetzungs- und Desinformationsarbeit betreiben. So wie es auch schon in der Auseinandersetzung mit der DDR und den anderen sozialistischen Staaten praktiziert wurde.

Dem MfS wird der Vorwurf gemacht, sich auch solcher Praktiken und Methoden westlicher Geheimdienste und Polizeiorgane bedient zu haben. Aber – ohne das zu bestreiten oder zu beschönigen – ihre Anwendung war unvermeidbar unter den Bedingungen des Kalten Krieges, angesichts der existentiellen Bedrohung der DDR und subversiver Aktivitäten, bei denen die Gegenseite bei der Wahl der Mittel keineswegs pingelig war. Der Sozialismus – und sei er noch so unvollkommen gewesen – konnte sich in seinem Kampf auf Leben und Tod leider nicht nur von eigenen Wertvorstellungen leiten lassen, sondern hatte stets auch zu berücksichtigen, mit welchen Mitteln und Methoden, mit welcher Brutalität und Härte, mit welcher Demagogie und

303

Hinterlist der Kampf gegen ihn geführt wurde. Er war deshalb unter diesen Bedingungen faktisch gezwungen, auch solche Mittel und Methoden anzuwenden, die zwar nicht seinen Idealen und Moralvorstellungen entsprachen, die aber dennoch für die Gewährleistung von Schutz und Sicherheit als unumgänglich erachtet wurden, um Schlimmeres zu verhindern. Anlaß für Zersetzungsmaßnahmen bildeten die dem MfS übertragenen Aufgaben und nicht eine »Lust an der Zerstörung von Menschen«.

Zersetzungsmaßnahmen des MfS beinhalteten zu keiner Zeit und wurden auch niemals so verstanden und angewandt, Menschen mit heimtückischen Krankheiten zu infizieren, mit »Röntgenkanonen« zu verstrahlen oder gar physisch zu vernichten. Anderslautende Darstellungen sind Märchen und haben mit der Wahrheit nichts gemein.

Dem MfS waren derartige Ziele und Methoden wesensfremd. Sie waren niemals und gegen niemanden Bestandteil von Zersetzungsmaßnahmen. Die »Aufarbeiter« und »Vergangenheitsbewältiger« werden dennoch nicht müde, immer wieder neue Storys zu erfinden, um damit das MfS zu kriminalisieren. Eingebettet in diese Diffamierung des MfS wird das in MfS-Unterlagen häufig verwendete Verb »liquidieren« als angeblicher Beweis angeführt, daß es Ziel und Methode gewesen sei, Menschen physisch zu vernichten. Von einigen wird das sogar als Mordaufruf interpretiert. Eine solche böswillige Lesart verrät sowohl Unkenntnis als auch die demagogische Absicht, keine Möglichkeit auszulassen, das MfS zu verleumden und an den Pranger zu stellen.

Im MfS wurde der Begriff »liquidieren« immer nur im Sinne von abschließen, einstellen, aufheben, auflösen und beenden eines bestimmten Aufgabenkomplexes (»der Operative Vorgang ist zu liquidieren«) verstanden und angewendet. Das beinhaltete niemals eine Aufforderung zur Anwendung physischer Gewalt gegen Menschen.

Im übrigen ist »liquidieren« auch in westlichen Sprachgefilten durchaus geläufig. Und das nicht nur im Zusammenhang mit dem IG-Farben-Konzern, der sich mehr als 55 Jahre nach dem Potsdamer Abkommen bekanntlich noch immer »in Liquidation« befindet. Inzwischen wissen auch die Bürger der DDR, wie in der kapitalistischen Marktwirtschaft Firmen liquidiert, also insolvente, in Konkurs gegangene Unternehmen abgewickelt werden. Sicher könnten abertausende Seiten und Hunderte Bände darüber gefüllt werden, wie nach dem »Beitritt« der DDR zur BRD eine ganze Volkswirtschaft, die einzelnen Wirtschaftszweige, Unternehmen und Geschäfte kapitalistisch abgewickelt, aufgelöst und beendet, also liquidiert wurden und werden.

304

Wie und warum dieser Begriff auch in den Wortschatz des MfS gelangte, ist nicht schlüssig nachvollziehbar und zu beantworten. Im Politisch-operativen Wörterbuch des MfS ist er jedenfalls nicht enthalten. Seine Umfunktionierung in ein Beweismittel gegen das MfS ist der untaugliche Versuch am

untauglichen Objekt.